

**Auszug aus den „Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Horte, Häuser für Kinder) freier Träger“**

Stadtratsbeschluss vom 24.07.2003, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010

**3. Instandsetzung**

3.1 Von den Kosten der Instandsetzung, das sind Maßnahmen, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und deren Aufwand pro Einzelmaßnahme derzeit 2.800 Euro (20% des städtischen Kostenrichtwertes nach Ziffer 2.1) übersteigt, trägt die Stadt einen Anteil von 7/9. Bei Generalsanierungen gilt als Obergrenze der Kostenrichtwert gem. Ziffer 2.1.

3.2 Die Förderung von Architekten- und Ingenieurleistungen setzt deren Begründung durch den Träger und die Zustimmung der Stadt vor Auftragsvergabe voraus. Honorare für einfache Vergabeleistungen (Einholen von Handwerkerangeboten) sind grundsätzlich nicht förderfähig. Bei der Förderung von Architekten- und Ingenieurhonoraren wird grundsätzlich nur der Mindestsatz nach der Verordnung über die Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) zu Grunde gelegt.

3.3 Die Anwendung dieser Richtlinien wird auf folgende Maßnahmen beschränkt:

Maßnahmen des Brandschutzes

Maßnahmen, die zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln erforderlich sind

Maßnahmen, die dem Bestandsschutz dienen und somit zur Abwendung von Folgeschäden erforderlich sind.

**5. Betriebskostenförderung**

5.1 Die Stadt Ingolstadt fördert gemäß der gesetzlichen Vorgabe Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder freier Träger.

5.2 Die Stadt Ingolstadt gewährt zusätzlich einen freiwilligen Zuschuss zur kind- und nutzungszeitbezogenen Förderung. Die Höhe des freiwilligen Zuschusses wird jeweils durch Stadtratsbeschluss festgestellt (8%, Stadtratsbeschluss vom 24.07.2003, 5% für das Haushaltsjahr 2010 – Stadtratsbeschluss vom 03.12.2009, 8% ab dem Haushaltsjahr 2011 vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung – Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010)